

der Karolingerzeit referiert Krauses Erklärungsmodell zwar mit erkennbaren Reserven, jedoch ohne Überlegungen zu Ausgangspunkten für einen Neuansatz¹⁰⁸.

Entscheidender Schwachpunkt von Krauses Beweisführungen zur Zuordnung der einzelnen Catalaunensis-Kanones ist der willkürlich anmutende Wechsel zwischen Argumentationen auf den Ebenen der Stilistik, der Inhalte und der Formulierungsabhängigkeiten zwischen Parallelkanones. Die sieben „Iudicia“ z. B. hat Krause zu „Protokollkapiteln“ offenbar allein aufgrund stilistischer-inhaltlicher Kriterien erklärt und auch erklären können, weil ihre Parallelbestimmungen unter den Kanones der Vulgata – und gegebenenfalls der Diessensis/Coloniensis – rein inhaltlicher Art sind und im Wortlaut keinerlei Formulierungsübereinstimmungen mit den Catalaunensis-Kanones aufweisen¹⁰⁹. Unter stilistischen Aspekten wären jedoch zahlreiche weitere der Catalaunensis-Kanones der Kategorie dieser für karolingisches Kirchenrecht so ungewöhnlichen „Protokollkapitel“ zuzuweisen, und zwar sowohl einige der „Extravaganten“ Krauses wie auch einzelne jener Kapitel, die diesem als Umarbeitungen von Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis gelten¹¹⁰. Auf der anderen Seite ist natürlich auch die Tatsache, daß ein einzelner Kurzkanon (der Iudicia etwa) keine Formulierungsparallelen zu einer potentiellen Vorlage aufweist, für sich allein genommen noch kein Beweis, daß diese Vorlage seinem Redaktor nicht doch vorgelegen haben kann. Bei der von Krause so selbstgewiß vorgetragenen Zuweisung der einzelnen Catalaunensis-Kanones zu den von ihm entwickelten Kategorien der „Protokollkanones“, der „Exzerpte aus der Diessensis/Coloniensis“ und der „Extravaganten“ erscheint vieles ungesichert; die unübersichtlich-verschachtelte Argumentation hinterläßt vielfach den Eindruck, daß die Zuordnung Kapitel für Kapitel nicht über einen positiven Beweisgang anhand vorher definierter gleicher Kriterien erfolgt ist, sondern gewissermaßen negativ nach einem Ausschlußverfahren: Das Kapitel findet seinen Platz letztlich dort, wo es nicht „stört“, wo es der im Vorhinein festgelegten Generalthese von der Entstehungsabfolge der drei Tribur-Versionen in der Reihenfolge Vulgata-Diessensis/Coloniensis-Catalaunensis

108) Wilfried H a r t m a n n, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen) (1989) S. 367 – 371.

109) Vgl. hierzu detaillierter unten S. 471.

110) Darauf hat in Einzelfällen bereits F o u r n i e r (wie Anm. 107) S. 369, Wiederabdruck S. 35f. hingewiesen.